Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6. Marienwerder, den 9. Februar. **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 1. und 2. Stück des Reichs-Gesetz-Blatts pro 1876 enthält unter:

Nr. 1107 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung. Vom 3. Januar 1876.

Nr. 1108 die zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bank-Gesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876.

Nr. 1109 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876.

Nr. 1110 das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876.

Nr. 1111 das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876.

Nr. 1112 das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 1. 2. u. 3. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

Nr. 8395 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 8. Januar 1876.

Nr. 8396 die Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation vom Aufgebote. Vom 8. Januar 1876.

Nr. 8397 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Dezember 1875., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1871 genehmigten Regulativ für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen (Gesetz-Samml. S. 385 und ff.)

Nr. 8398 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1876, betreffend die Einführung einer Generalsynodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Auf den Bericht vom 17. d. Mts. will Ich in Gemäßheit des § 119 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 die in beglaubigter Abschrift anliegenden von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen beschlossenen

statutarischen Bestimmungen für den Provinzial-Verband der Provinz Preußen

hierdurch genehmigen.

Berlin, den 19. Januar 1876.

gez. **Wilhelm.**
ggz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Statutarische Bestimmungen
für den Provinzial-Verband der Provinz Preußen.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Provinzial-Ausschusses (§ 46 der Provinzial-Ordnung) wird auf 13, diejenige der Stellvertreter (§ 47 der Provinzial-Ordnung) ebenfalls auf 13 festgesetzt.

Es wird für jedes Mitglied des Provinzial-Ausschusses ein bestimmter Vertreter gewählt.

Im Falle der Behinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters wird jedes Mal der nach der Reihenfolge der Wahlen nächste Stellvertreter einberufen. Ist der 13. Stellvertreter behindert, wird der 1. einberufen.

So beschlossen in den Sitzungen des Provinzial-Landtages vom 7. und 10. und genehmigt in der Sitzung vom 12. Januar 1876.

gez. v. Saucken-Tarputschen. gez. Dr. Wehr.
Vorsitzender d. Provinzial-Landtages. Schriftführer.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Königsberg, den 12. Januar 1876.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.
gez. v. Saucken-Tarputschen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Der als Generalagent für den Schiffsrheder und Schiffsexpedienten Wm. Stisser zu Bremen, alleiniger Inhaber der Firma Wm. Stisser u. Co. konzessionirte Auswanderungs-Unternehmer Ernst Johanning hierselbst hat den Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern für das genannte Bremer Haus eingestellt, und es ist in Folge dessen die demselben unter dem 24. Mai 1867 ertheilte und zuletzt unter dem 4. Dezember 1874 auf das Jahr 1875 verlängerte Concession erloschen.

Ausgegeben in Marienwerder den 10. Februar 1876.

Die von dem p. Johanning auf Grund der gedachten Conzession bestellten Unteragenten haben hierdurch die Berechtigung verloren, Verträge mit Auswanderern zu vermitteln.

Der Schiffsexpedient Wm. Stisser zu Bremen hat die Rückgabe der für den p. Johanning bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Kasse hinterlegten Kaution beantragt.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des p. Johanning herzuleitende Ansprüche an die Kaution binnen 12 monatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 22. Januar 1876.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

2) **Bekanntmachung.**

Außerkurssetzung und Einlösung der Postwerthzeichen zu 1/2, 1, 2, 2 1/2 und 5 Groschen

Seit 1. Januar 1876 sind zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu 1/2, 1, 2, 2 1/2 und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu 1/2 bz. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich jetzt noch in den Händen des Publikums befinden, können bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt.

Berlin W., den 6. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Culm belegene Kolonie Neulinum, ausschließlich des Revierförster-Etablissements Neulinum, von dem forstfiskalischen Gutsbezirke Gollub abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Damerau, in demselben Kreise vereinigt wird.

Marienwerder, den 24. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Konzession, welche dem Kaufmann K. L. Schmoller zu Tuchel als Agent für den Auswanderungs-Unternehmer J. F. Siebers zu Bremen ertheilt worden ist, ist erloschen.

In Gemäßheit des in Folge der §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p. Schmoller nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 31. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Kletzke in Lichtfelde, Kreises Stuhm ist erloschen, dagegen besteht die rotzverdächtige Druse unter den Pferden des Gutsbesitzers Hinz daselbst noch.

Marienwerder, den 29. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Mit Bezug auf die Verfügungen vom 6. Dezember 1873 und 2. Februar 1874 mache ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien pp. auf die von dem „Nordwestdeutschen Volksschriften-Verlage A. G. in Bremen" herausgegebenen Schriften aufmerksam, welche geeignet sind, in der Jugend die vaterländische Gesinnung zu wecken und zu stärken.

Es sind dies besonders folgende Werke:

1. Niedersächsischer Volkskalender für 1876,
2. Berliner Bilder von Ferdinand Schmidt (2 Bändchen),
3. Hausschatz deutscher Erzählungen (1—8 Bändchen),
4. Simplicius Simplicissimus,
5. Manzoni, Don Rodrigo

deren Anschaffung zu Schulprämien und für die Bibliotheken von gehobenen Volksschulen, Mittelschulen und Präparanden-Anstalten sich empfiehlt.

Ebenso rechtfertigt sich die Anschaffung der von Ferdinand Schmidt in neuerer Bearbeitung herausgegebenen Schriften von Jeremias Gotthelf zu dem gedachten Zweck.

Berlin, den 22. Januar 1876.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Falk.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der städtischen Schuldeputationen und der Herren Schulinspektoren gebracht.

Marienwerder, den 1. Februar 1876.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Dem Fräulein Anna Besch in Neumark ist die Genehmigung zur Leitung der höheren Privattöchterschule in Neumark ertheilt worden.

Marienwerder, den 24. Januar 1876.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Die Kreisthierarztstelle des Karthäuser Kreises, für welche ein jährliches Gehalt von 600 Mark aus Staatsfonds und vorläufig auf die Dauer von drei Jahren ein Zuschuß von jährlich 900 Mark aus Kreis-Kommunalfonds ausgesetzt ist, welcher Zuschuß sofern der Kreis-Thierarzt sich bewährt, auch weiter gewährt werden wird, soll schleunigst wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse und eines curriculi vitae binnen spätestens 6 Wochen an uns einzureichen.

Danzig, den 21. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) **Bekanntmachung.**

Die kommunalfreie Ortschaft Okarpiec ist durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 2. Dezember pr. dem forstfiskalischen Gutsbezirk Bülowsheide einverleibt worden.

Schwetz, den 21. Januar 1876.

Der Landrath.
Gerlich.

10) Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes betreffend.

Die wissenschaftliche Staats-Prüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes wird in diesem Jahre und zwar im hiesigen Universitätsgebäude an 2 Terminen abgehalten werden, nämlich am 6. April und am 11. Oktober. Bei einer zahlreichen Meldung von Examinanden wird die Prüfung, die nur eine mündliche ist, an den folgenden Tagen der bezeichneten Termine fortgesetzt. Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben wenigstens 3 Wochen vor den angegebenen Prüfungsterminen der unterzeichneten Kommission zu Händen des Professors der Theologie Dr. Heinrich Voigt folgende Papiere einzureichen und sich alsdann am 5. April, resp. am 10. Oktober Morgens 9 Uhr bei demselben persönlich zu melden:

1. eine kurze Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse und ihres Bildungsganges in deutscher Sprache. Es muß daraus unter Anderem zu ersehen sein, wann und wo der Kandidat geboren, welches Standes sein Vater ist, und welcher Konfession er selbst angehört;
2. das Zeugniß über die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium;
3. das Zeugniß eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer dem Gesetze vom 11. Mai 1873 entsprechenden theologischen Bildungsanstalt, event. auf mehreren derartigen Anstalten.

Königsberg i. Pr., den 26. Januar 1876.

Die Königliche Kommission
der wissenschaftlichen Staats-Prüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes.

11) **Bekanntmachung.**

Betrifft die diesjährige Turnlehrer-Prüfung bei der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 199) während des laufenden Jahres in Berlin abzuhalten ist, hat der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten Termin auf Donnerstag den 30. u. Freitag den 31. März d. J. festgesetzt.

Die Bewerber, deren Zulassung zur Prüfung von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten genehmigt worden, haben sich an dem ersten Tage Vormittags 9 Uhr in Berlin im Gebäude der Königlichen Central-Turnanstalt (Scharnhorst-Straße Nr. 1) vor dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Waetzoldt einzufinden.

Meldungen zu dieser Prüfung können bis zum 15. Februar d. J. bei dem genannten Herrn Minister angebracht werden.

Königsberg, den 21. Januar 1876.

Das Provinzial-Schul-Kollegium.

12) Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung in Marienburg abzulegen beabsichtigen, ist — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — ein Termin auf den 18. bis 23. Mai cr. festgesetzt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtsscheins);
2. eines Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Revaccination zu erwähnen ist;
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt;
5. einer Probezeichnung und einer Probeschrift, unter der Versicherung, daß der Bewerber dieselben selbst angefertigt hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Herrn Seminardirektor am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Königsberg, den 15. Januar 1876.

Das Provinzial-Schul-Kollegium.

13) Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland.

Zur Prüfung derjenigen Lehramts-Kandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung in Pr. Friedland abzulegen beabsichtigen, ist — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — ein Termin auf den 12. bis 16. September cr. festgesetzt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtsscheins);
2. eines Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Revaccination zu erwähnen ist;
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt;
5. einer Probezeichnung und einer Probeschrift, unter der Versicherung, daß der Bewerber dieselben selbst angefertigt hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Herrn Seminardirektor am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Königsberg, den 15. Januar 1876.

Das Provinzial-Schul-Kollegium.

14) **Bekanntmachung.**

Der Spezial-Tarif vom 1. Juli 1874 nebst Nachtrag vom 15. Juni 1875 für den Transport von Façoneisen und Eisenbahnschienen zwischen Oberschlesischen Stationen und den Ostbahnstationen Danzig, Königsberg, Bromberg, Thorn pp. via Breslau-Posen resp. Sosnowice-Alexandrowo wird vom 1. Februar 1876 ab auf grobe Eisenwaaren aller Art in Wagenladungen ausgedehnt.

Bromberg, den 25. Januar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

15) **Bekanntmachung.**

Vom 1. Februar cr. treten für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Berlin und Memel, ferner zwischen Königsberg i. Pr., Memel und Heydekrug, sowie zwischen Insterburg und sämmtlichen Stationen und Haltestellen der Strecke Tilsit-Memel ermäßigte Tarifsätze in Kraft, welche bei den Billet-Gepäck-Eilgut- und Güter-Expeditionen der vorgenannten Stationen eingesehen werden können.

Bromberg, den 26. Januar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

16) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Korbmacher Ferdinand Neißer aus Mildenau (Bezirk Friedland in Böhmen), 39 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen schweren Diebstahls erkannten 4jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 26. Oktober v. Js.;
2. der Eisenbahnarbeiter Mathias Stubler aus Dule (Oesterreich, Herzogthum Krain, Bezirk Tschernembl), 41 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen Diebstahls im Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Heilsbronn vom 1. Oktober v. J.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Drathbinder Joseph Gregorz aus Gregosz bei Petrowicz in Ungarn, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 23. Oktober v. Js.;
4. der Fabrikarbeiter Johann Walter, gebürtig aus Groß-Aupa (Kreis Gitschin in Böhmen), 37 Jahre alt,
5. der Arbeiter Aloys Urban, gebürtig aus Ober-Langenau (Bezirk Hohenelbe in Böhmen), ortsangehörig zu Rybenen (Bezirk Senftenberg daselbst), 23 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Diebstahls, Landstreichens und Betteln, zu 5 wegen Betteln, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau resp. vom 21. und 29. September v. Js.;
6. die unverehelichte Nothburga Hermannsbacher, gebürtig aus Lofer (Oesterreich, Herzogthum Salzburg, Bezirk Zell am See), ortsangehörig zu St. Martin (daselbst), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 13. Oktober v. Js.;
7. der Tagelöhner Michael Christophe, geboren am 9. November 1831 zu Plantières (Landkreis Metz in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger,
8. die Dienstmagd Margaretha Lick, geboren am 20. Juni 1853 zu Constums im Großherzogthum Luxemburg;
9. der Knecht Alexander Chasserot, geboren am 30. Mai 1850 zu Clémery bei Nancy in Frankreich,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 7 wegen Landstreichens, zu 8 wegen verbots-

widriger Rückkehr und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 9 wegen Fälschung des Arbeitsbuchs und Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 16., 25. und 28. Oktober v. Js.
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist
1. der Schneider Moriz Bächler, geboren am 10. Januar 1844 zu Nuswyl (Kanton Luzern in der Schweiz), nach Verbüßung einer wegen Falschmünzerei erkannten sechsjährigen Zuchthausstrafe, vorher zuletzt in Rappoltsweiler (Ober-Elsaß) wohnhaft, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 2. November v. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln,
2. der Gelbgießer Rochus Köhler, geboren und ortsangehörig zu Odrau (Bezirk Troppau in Oesterreichisch-Schlesien), 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 23. Oktober v. Js.;
3. der Kutscher und Tagelöhner Wilhelm Pauli aus Hohenzell (Bezirk Ried in Oesterreich ob der Enns), 54 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen vom 28. September v. Js.;
4. der Brauergehülfe Andreas Kempe, gebürtig aus Stockholm in Schweden, 25 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 15. Oktober v. Js.;
5. der Schuhmacher Georg Breihoffer, gebürtig aus Salzburg in Oesterreich, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlicheu Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 5. November v. Js.
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln,
1. der Konditor Stanislaus Winitzki, gebürtig aus Podowini in Russisch-Polen, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder vom 22. September v. Js.;
2. der Commis Wilibald Macher, gebürtig aus Engelsberg (Kreis Truppau in Oesterreichisch-Schlesien), 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 5. November v. Js.;
3. der Korbmacher Michael Freimann, gebürtig aus Moskau, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 16. Oktober v. Js.;
4. der Arbeiter Nikolaus Reder, gebürtig aus Oppeldorf im Großherzogthum Luxemburg, 53 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 11. November v. Js.
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind
1. der Schlosser und Dreher Anton Krummelt, gebürtig aus Wiesenburg (in Oesterreichisch-Schlesien), 87 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Betteln und Entwendung von Nahrungsmitteln, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 25. Oktober v. Js.;
2. Johann Peter Delaplace, geboren am 22. März 1813 zu Chamouille (Departement de l'Aisne in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 14. November v. Js.;
3. der Bäcker Johann Baptist Fony, geboren und ortsangehörig zu Mezières in Frankreich, 33 Jahre alt,
4. der Hutmacher Peter Pelerin, geboren und ortsangehörig zu Chateau-Renard in Frankreich, 25 Jahre alt,
5. der Graveur Numa Ferdinand Marillier, gebürtig aus Sagne (Kanton Neufchatel in der Schweiz), ortsangehörig zu Provence (Kanton Waadt, daselbst), 22 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 4 auch wegen Führung eines falschen Namens), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom (zu 3 und 4) 30. Oktober, resp. (zu 5) 16. November v. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln,
1. der russische Arbeiter Lucian Koprowicz, gebürtig aus Skolsk bei Kalisch (Russisch-Polen), 20 Jahre alt,
2. der Arbeiter Mathias Olszynski aus Lubaczewo in Galizien (Oesterreich), 39 Jahre alt,
3. der russische Arbeiter Ignaz Lelewski, gebürtig aus der Gegend von Warschau, 26 Jahre alt,
4. der Flösser Peter Buczor, gebürtig aus Brzyska-Wola in Galizien (Oesterreich), 36 Jahre alt,

durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder vom (zu 1) 15., (zu 2) 12., (zu 3 und 4) 28. Oktober v. J.;

5. der Glaser Anton Skawinski aus Krakau, 42 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 18. November v. Js.;
6. die Familie Krowarz aus Jamney (Kreis Königgrätz in Böhmen), bestehend aus:

Elias,	47	Jahre alt,
Johann,	45	„ „
Magdalene,	60	„ „
Karoline,	40	„ „
Marianne,	30	„ „
Franziska,	20	„ „

Joseph, 16 „ „
Johann, 15 „ „
Wladislaus, 14 „ „
durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 21. Oktober v. Js.;

7. der Schlossergeselle Joseph Thomas aus Hohenelbe (Kreis Gitschin in Böhmen), 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 24. November v. Js.;
8. der Kürschnergeselle Ferdinand Tomcza, geboren am 9. Oktober 1824 zu Dzieditz (Bezirk Bielitz in Oesterreichisch-Schlesien), durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 2. November v. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die Wittwe Barbare Krowarz, 34 Jahre alt, und die unverehelichte Marie Krowarz, 17 Jahre alt, beide aus Jamney (Kreis Königgrätz in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 26. Oktober v. Js.;
2. der Schuhmacher Jakob Bechte, geboren und ortsangehörig in Trier, im Jahre 1854 unter Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit nach Belgien ausgewandert, 52 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls und Diebstahlversuchs erkannten einjährigen Gefängniß- und einer wegen Landstreichens erkannten Haftstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Trier vom 7. Juli v. Js.;
3. der Schuhmacher Charles Louis Leroux, geboren am 26. April 1849 zu Montandon (Departement Doubs in Frankreich),
4. Joseph Devaux, geboren zu Harboué bei Blamont (Arrondissement Lunéville in Frankreich), 63 Jahre alt,

   zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 20. und 30. November v. Js.;
5. der Tagelöhner Franz Augustin Ferry, geboren zu Vermont (Departement Vogesen in Frankreich), 27 Jahre alt,
6. der Schuhmacher Eduard Duthaler, geboren u. ortsangehörig zu Basel in der Schweiz, 40 Jahre alt,

   zu 5 und 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 27. November und 2. Dezember v. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln,

1. der Webergeselle Ignatz Zwerdischtka aus Gießhübel in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 30. Oktober d. Js.;
2. der Schneidergeselle Franz Jank aus Gradlitz (Kreis Königgrätz in Böhmen), 34 Jahre alt,
3. der Schuhmachergeselle Wilhelm Dedek aus Borek in Böhmen, 19 Jahre alt,

   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 24. November v. Js.;
4. die unverehelichte Katharina Stacharzanka, gebürtig aus Libons bei Chrzanow in Galizien (Oesterreich) und ortsangehörig daselbst, 66 Jahre alt,
5. der Arbeiter Peter Becker, gebürtig aus Ober-Lipka (Kreis Königgrätz in Böhmen), 24 Jahre alt,

   zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom resp. 12. und 22. November v. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

17) Für das Jahr 1876 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt worden.

1. Professor Dr. Friedländer als Dirigent,
2. „ Dr. Jordan,
3. „ Dr. Weber,
4. „ Dr. Schade,
5. „ Dr. Walter,
6. „ Dr. Maurenbrecher,
7. „ Dr. H. J. M. Voigt,
8. „ Dr. Schipper,

(2.–8.: als ordentliche Mitglieder.)

9. „ Dr. Dittrich aus Braunsberg,
10. „ Dr. Caspary,
11. „ Dr. Zaddach,
12. „ Dr. Gräbe.

(9.–12.: als außerordentliche Mitglieder.)

Der Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts Walter Vollberg, ist als ordentlicher resp. evangelischer Religionslehrer an dem Progymnasium zu Neumark in Westpr. definitiv angestellt.

Der Rittergutsbesitzer Beyrich in Zandersdorf, ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen in Zandersdorf und Müskendorf entbunden und dieselbe dem Rentier Bannerth in Konitz übertragen worden.

Der Gutspächter Aly in Gr. Klonia ist auf seinen Antrag von der Lokal-Aufsicht über die katholischen Schulen in Jehlenz, Gr. und Kl. Mendromierß entbunden und dieselbe dem Gutspächter Schmidt in Krojantke übertragen worden.

Dem Bürgermeister Stüwe in Märk. Friedland ist die Polizeianwaltschaft für den Gutsbezirk Polnisch Fuhlbeck übertragen.

Die durch die Versetzung des Polizeianwalts Hohenstein erledigte Polizeianwaltschaft für die länd-

lichen Ortschaften im Bezirk des Königlichen Kreis-Gerichts zu Schlochau, ist dem Bürgermeister Demuth daselbst übertragen.

Der Maurermeister Pichert und der Kaufmann Julius Scharwenka sind zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Kulmsee wieder gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Schuhmachermeister Ferdinand Gauerke I. ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Baldenburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Schuhmachermeister Ferdinand Thomaschinski ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Bischofswerder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Ernannt:

1. der Referendar Schwarck in Marienwerder zum Gerichts-Assessor,
2. der Rechtskandidat Oskar Heß in Graudenz zum Referendar bei dem Kreisgericht daselbst,
3. der Rechtskandidat Max Tartara in Conitz zum Referendar bei der Kreisgerichts-Deputation in Tuchel,
4. der Rechtskandidat Otto Kraschutzki in Culm zum Referendar bei der Gerichts-Kommission I. in Neuenburg,
5. der Büreau-Assistent Krause in Marienwerder zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Schlochau mit der Funktion als Verwalter der Gerichtskasse bei der Gerichts-Kommission zu Hammerstein,
6. der Hilfsbote Kunholdt in Schloppe zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Flatow.

Versetzt: der Bureau-Assistent Seidenschwanz in Briesen an das Kreisgericht in Marienwerder.

Ausgeschieden: der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Dr. Hambrock in Marienwerder in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Staats-Anwalt beim Reichs-Oberhandelsgericht

Entlassen: der Referendar Peter Radtke aus Graudenz behufs Uebertritts in das Departement des Kammergerichts.

Als Schiedsmänner sind gewählt, bezw. wiedergewählt und bestätigt:

1. der Organist Gąsarzewicz für das Kirchspiel Unislaw, Kreis Culm,
2. der Besitzer Friedrich Blum in Okonin für das Kirchspiel Okonin, Kreis Graudenz.

Im Kreise Kulm sind ernannt:

1. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Plusnitz in Stelle des Gutsbesitzers Plehn der Gutsbesitzer Schmidt zu Bielawy,
2. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kisin in Stelle des Gutsbesitzers v. Wedell der Besitzer Domke zu Borken,
3. zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lissewo in Stelle des Besitzers Grabowski der Besitzer Schwarz zu Lissewo,
4. zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Stollno in Stelle des Administrators Uebel der Rechnungsführer Hannemann zu Grubno,
5. zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Unislaw in Stelle des früheren Domainenpächters Staudy der Königl. Domainenpächter Gohlke zu Unislaw.

Angestellt ist: der Landbriefträger Schnase in Barkenfelde.

Versetzt ist: der Landbriefträger Rohde von Hammerstein nach Thorn.

Der frühere Sergeant Heichler ist als Grenz-Aufseher in Szymkowo angestellt worden.

Es sind versetzt worden: der Steuer-Aufseher Schmidt in Anklam als berittener Steuer-Aufseher nach Schlochau, sowie unter Beibehaltung ihrer Diensteigenschaft der Grenz-Aufseher Preiskowski in Miesionskowo nach Bahnhof Ottloczyn und der Grenz-Aufseher Schroeder zu Bahnhof Ottloczyn nach Miesionskowo.

Dem Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Werth in Thorn ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1875 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe theils endgültig angestellt worden.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Bronk	Grodziczno	den 1. Oktober 1875 auf Probe	katholisch.
2	Scheewe	Gr. Ottlau	" 8. " " endgiltig	evangelisch.
3	Minkley	Bischofswerder	" 11. " " auf Probe	do.
4	Krieger	Gr. Schönbrück	" 12. " " endgiltig	do.
5	Herrmann	Lichtfelde	" 13. " " auf Probe	do.
6	Keiper	Hammerstein	" 14. " " " "	do.
7	Klemz	Clausdorf	" 14. " " " "	do.
8	Müller	Clausdorf	" 14. " " " "	do.
9	Thiede	Kramsk	" 14. " " " "	do.
10	Leopold	Arnoldsdorf	" 14. " " " "	do.
11	Klagge	Förstenau	" 14. " " " "	do.
12	George	Guhringen	" 14. " " " "	do.
13	Gehlhof	Tarnowke	" 16. " " " "	do.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
14	Buhse	Junkerhof	den 15. Oktober 1875 auf Probe	evangelisch.
15	Lange	Neukirch	= 15. = = = =	do.
16	Lemke	Gr. Lonk	= 13. = = endgiltig	do.
17	Murawski	Strasburg	= 16. = = auf Probe	katholisch.
18	Warmke	Prust	= 22. = = = =	do.
19	Roecker	adl. Briesen	= 23. = = = =	evangelisch.
20	Anderson	pol. Ceckzyn	= 25. = = = =	do.
21	Hueske	Neu Schwenten	= 25. = = = =	do.
22	Geißler	Kol. Brinsk	= 25. = = = =	do.
23	Reimer	Piasken	= 25. = = = =	do.
24	Techel	Bauthen	= 26. = = = =	do.
25	May	Gueldenfelde	= 21. = = = =	do.
26	Neborowski	Gr. Pochoczyn	= 22. = = = =	katholisch.
27	Eick	Liskau	= 25. = = endgiltig	evangelisch.
28	Roeßler	Buchwalde	= 25. = = auf Probe	do.
29	Münchow	Bischofswerder	= 27. = = endgiltig	do.
30	Lenz	Brausen	= 16. November 1875 auf Probe	do.
31	Schulz	Grünelinde	= 17. = = = =	do.
32	Hoffmann	Gulbien	= 18. = = endgiltig	do.
33	Malecki	Kaldau	= 19. = = auf Probe	katholisch.
34	Damerau	Garden	= 18. = = = =	evangelisch.
35	Semrau	Buschwinkel	= 19. = = endgiltig	katholisch.
36	Zemke	Schloppe	= 22. = = = =	evangelisch.
37	Schlumm	Schwetz	= 23. = = auf Probe	do.
38	Nimczyk	Gr. Loßburg	= 30. = = = =	katholisch.
39	Hinz	Starsen	= 30. = = endgiltig	do.
40	Friedrychowicz	Eickfier	= 30. = = auf Probe	do.
41	Wolfram	Galczewo	= 2. Dezember 1875 = =	evangelisch.
42	Ratzke	Siemon	= 2. = = = =	do.
43	George	Rosenberg	= 3. = = = =	do.
44	Wons	Lautenburg	= 4. = = endgiltig	katholisch.
45	Fricke	Oschen	= 10. = = =	evangelisch.
46	Tychewitz	Rzepitzno	= 22. = = =	katholisch.
47	Neumann	Neubrück	= 4. = = =	evangelisch.
48	Klemz	Lueben	= 14. = = auf Probe	do.
49	Gehrke	Schönsee	= 16. = = endgiltig	do.
50	Kazubowski	Schwarzenau	= 18. = = =	katholisch.
51	Gall	Altfließ	= 20. = = =	evangelisch.
52	Thiede	Bliesen	= 22. = = =	do.
53	Lougear	Summin	= 24. = = auf Probe	katholisch.
54	von Mletzko	Dorf Roggenhausen	= 23. = = endgiltig	do.
55	Fengler	Sawdin	= 30. = = auf Probe	evangelisch.
56	Luedtke	Rederitz	= 24. = = = =	do.
57	Thiede	Dt. Eylau	= 28. = = = =	do.
58	Foede	Demmin	= 28. = = = =	do.
59	Wroblewski	Cielenta	= 31. = = = =	katholisch.

Erledigte Schulstellen.

18) Die Schullehrerstelle zu Adl. Lonken, Kreis Schlochau, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 6.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.